# Erläuterungen zur Richtlinie der Landesregierung über die Förderung von besonderen raumplanerischen Aktivitäten

**I. Ziel der Förderungsrichtlinie:**

Die Raumplanung ist insbesondere aufgrund knapper werdender Bodenressourcen zunehmend mit Nutzungskonflikten konfrontiert. Zugleich steigen die Anforderungen an die Qualität von Planungen. Hier stößt die Verwaltungskraft und Expertise insbesondere von kleinen Gemeinden schnell an ihre Grenzen.

Mit der gegenständlichen Richtlinie werden Aktivitäten gefördert, die über allgemeine Aufgabenstellungen und Anforderungen der Raumplanung hinausgehen und die sich durch eine bessere bzw. besondere Qualität auszeichnen. Dies insbesondere im Hinblick auf nachhaltige und gemeinwohlorientierte Lösungen.

Die gegenständliche Richtlinie ergänzt bei besonderen Aufgabenstellungen oder Anforderungen die Richtlinie über die Förderung raumplanerischer Konzepte und sonstiger Gemeinde- und Regionalentwicklungsplanungen sowie die Richtlinie über die Förderung von Regios.

Die bei den besonderen raumplanerischen Aktivitäten gewonnenen Erfahrungswerte sollen durch die Veröffentlichung einer aussagekräftigen Dokumentation auf der Homepage des Landes der Allgemeinheit zugänglich sein.

**II. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

**Zu § 1 (Allgemeines):**

*§ 1*
***Allgemeines***

*(1) Mit der Förderung raumplanerischer Aktivitäten nach dieser Richtlinie werden Gemeinden und Regionen bei der Wahrnehmung von raumplanerischen Aufgaben unterstützt, um eine bessere bzw. besondere Qualität der Planung zu erreichen.*

Raumplanerische Aktivitäten nach § 3 Abs. 1 werden gefördert, wenn es sich dabei um Aktivitäten von übergemeindlicher, regionaler oder landesweiter Bedeutung handelt oder die betreffende Aktivität im Interesse des Landes liegt, weil durch den Förderungsanreiz eine bessere bzw. besondere Qualität der Planung erreicht wird.

Mit der Förderung raumplanerischer Aktivitäten nach § 3 Abs. 2 soll auch die unterdurchschnittliche Verwaltungs- bzw. Finanzkraft von Gemeinden mit weniger als 3.000 Einwohnern in einem gewissen Maß ausgeglichen werden. Mit dieser Förderung soll jedoch das Bemühen um regionale Kooperationen, die zu einer besseren Aufgabenerfüllung befähigen, nicht unterlaufen werden.

Etablierte Gemeinde- und Regionalentwicklungsplanungen, wie beispielsweise die Erarbeitung eines Räumlichen Entwicklungskonzeptes, eines sektoralen räumlichen Entwicklungskonzepts oder einer Quartiersentwicklungsplanung sind auf Grundlage dieser Richtlinie nicht förderungsfähig, wohl aber Vorabklärungen und Vorbereitungen für derartige Planungsprozesse.

*(2) Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der hierfür im Landesvoranschlag bereitgestellten Landesmittel. Auf Förderungsmittel nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.*

**Zu § 2 (Förderungsempfänger):**

*§ 2*
***Förderungsempfänger***

*(1) Antragsberechtigt sind Vorarlberger Gemeinden sowie Gemeindeverbände oder juristische Personen mit Gemeindebeteiligung mit Sitz in Vorarlberg.*

Zu den antragsberechtigten „juristischen Personen mit Gemeindebeteiligung“ zählen auch Regios (die meist als Verein organisiert sind). Regios sind Gemeindeverbände und andere Rechtsträger mit Sitz in Vorarlberg, an denen Gemeinden beteiligt sind, sofern sie auf eine dauerhafte, regionale und auf die Regionalentwicklung insgesamt bezogene Zusammenarbeit ausgerichtet sind (vgl. § 2 der Richtlinie über die Förderung von Regios).

*(2) Bei Förderungsgegenständen nach § 3 Abs. 2 sind nur Vorarlberger Gemeinden mit weniger als 3.000 Einwohnern antragsberechtigt.*

In den im § 3 Abs. 2 genannten Fällen soll eine Förderung (die mit 3.000 Euro begrenzt ist) nur für kleine Gemeinden mit weniger als 3.000 Einwohnern offenstehen.

**Zu § 3 (Förderungsgegenstand):**

*§ 3*
***Förderungsgegenstand***

*(1) Bei Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen (§ 4) sind folgende Aktivitäten von Antragsberechtigen nach § 2 Abs. 1 förderungsfähig:*

*a) Vorprojekte und Vorabklärungen zu räumlichen Entwicklungsplanungen;*

Vorprojekte helfen, die Qualität einer beabsichtigten Entwicklungsplanung zu verbessern. Dazu zählen Klärungsprozesse über wesentliche Entwicklungsbedürfnisse und -potenziale der Raumentwicklung oder die Moderation und Mediation von vorgeschalteten Zielfindungsprozessen zur Herstellung einer grundsätzlichen Arbeitsfähigkeit für die eigentliche Entwicklungsplanung (z.B. in einer bestimmten Region).

*b) die Erarbeitung von Beteiligungskonzepten für eine Entwicklungsplanung;*

Beteiligungskonzepte werden gefördert, wenn eine besondere Qualität des Beteiligungsprozesses angestrebt wird. Die besondere Qualität von Beteiligungsverfahren äußert sich darin, dass im Vorfeld einer Planung ein detailliertes Beteiligungskonzept unter Mitarbeit externer Experten erstellt wird. Die darin festgehaltenen Elemente des Beteiligungsprozesses gehen deutlich über die Mindestanforderungen zur Beteiligung hinaus (siehe die Erläuterungen zum § 4 Abs. 1 lit. d). Einen Orientierungspunkt für das Konzept bietet die in der Schriftenreihe der Abteilung Raumplanung und Baurecht, Amt der Vorarlberger Landesregierung, im Jahr 2016 veröffentlichte Publikation „Angemessene Beteiligung in der Raumplanung“.

*c) die Erarbeitung von systemischen Betrachtungen eines Raums;*

Systemische Betrachtungen eines Raums stellen die Wechselwirkungen verschiedener Raumnutzungen in den Mittelpunkt und identifizieren die „Hebel“, mit denen eine erwünschte Raumentwicklung gesteuert werden kann. Eine systematische Zukunftsvorausschau über zu erwartende raumwirksame Entwicklungen entwirft Szenarien zu künftigen „Treibern“ der Raumentwicklung (Klimawandel, technologischer Wandel etc.) und verhilft zu einer vertieften vorausschauenden Raumplanung. Beide Instrumente bieten die Möglichkeit, Fehlentwicklungen der Siedlungsstruktur, des bebauten Raums und des Freiraums vorzubeugen.

*d) die Erhebung von raumrelevanten Datengrundlagen, die im besonderen Interesse des Landes liegen;*

Viele raumrelevante Datengrundlagen, die aus der Sicht des Landes erstrebenswert sind (auch im Hinblick auf § 5 Raumplanungsgesetz) und auch eine wichtige Grundlage für die örtliche Raumplanung darstellen können, lassen sich meist nur mit großem Aufwand landesweit erheben. Dies wurde beispielsweise an den wenig erschlossenen Landschaftsräumen („Weißzonen") oder am Mauerinventar deutlich (weiteres Beispiel: systematische Erfassung der schützenswerten Ensembles und historischen Bauten in Gemeinden). Wenn ein möglicher Förderungsempfänger raumrelevante Datengrundlagen erhebt und dies im Hinblick auf das erforderliche besondere Landesinteresse im Einvernehmen und in enger Abstimmung mit der Abteilung Raumplanung und Baurecht des Amtes der Vorarlberger Landesregierung erfolgt, liegt eine Förderungsfähigkeit vor.

*e) Pilotprojekte, die im jeweiligen Kontext neuartige (Kooperations-)Strategien, Prozesse, Strukturen oder Verhaltensweisen in der Raumplanung erproben;*

Die Förderung von Pilotprojekten soll bewirken, dass zu wichtigen und dringenden Handlungsbedarfen der Raumplanung neue Lösungen auch ohne Gewähr auf Erfolg erprobt werden können. Zu den förderungsfähigen Pilotprojekten zählt beispielsweise die Umsetzung wichtiger Forschungsergebnisse in der Praxis, die Erprobung neuer und die verbesserte Anwendung schon erprobter Problemlösungen sowie die Aufbereitung der gewonnenen Erfahrungen (Erfolge und Misserfolge) für allgemein verwertbare Empfehlungen. Pilotprojekte können Vorbildcharakter und Signalwirkung für Folgeprojekte haben. Gefördert werden insbesondere planerische bzw. konzeptionelle Vorhaben (jedoch keine baulichen Investitionen), die beispielhafte Lösungen für raumrelevante Handlungsbedarfe erproben.

Es handelt sich nur dann um ein förderungsfähiges Pilotprojekt, wenn im Land Vorarlberg bislang nicht mehr als drei solcher Pilotprojekte der Raumplanung durchgeführt wurden, die im Wesentlichen mit dem antragsgegenständlichen Vorhaben vergleichbar sind und die entsprechend dieser Richtlinie gefördert werden bzw. bereits gefördert wurden. Für die Reihung der Projekte ist der Posteingang eines vollständigen Förderungsansuchens maßgeblich.

*f) Projekte mit Vorbildwirkung in der Raumplanung, die seitens des Landes als besonders bedeutsam eingestuft werden;*

Raumplanerische Aktivitäten, deren Prozess und/oder Ergebnisqualität seitens des Landes als vorbildhaft angesehen werden und die seitens des Landes zudem als besonders bedeutsam eingestuft werden, sind auch dann förderungsfähig, wenn sie nicht den Innovationsgehalt eines förderungsfähigen Pilotprojektes gemäß vorhergehender lit. e) aufweisen.

*g) Maßnahmen zur Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung für die Belange der Raumplanung.*

Raumplanung wird von den Betroffenen oft als restriktiv (aber bedeutsam) wahrgenommen, während die Raumplanung in der breiten Öffentlichkeit keinen so hohen Stellenwert hat. Ihre langfristige Wirkung auf die Gemeinde-, Regional- und Landesentwicklung ist schwer zu kommunizieren. Das Land fördert deshalb Maßnahmen, die dazu geeignet sind, zur Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung für die Belange der Raumplanung beizutragen. Bei der Raumplanung geht es um die Entwicklung unseres gemeinsamen Lebensraums (auf den sich die unterschiedlichen Nutzungsansprüche richten).

*(2) Weiters sind folgende Aktivitäten einer Gemeinde mit weniger als 3.000 Einwohnern förderungsfähig:*

*a) die Durchführung von Planungsklausuren;*

Planungsklausuren sind förderungsfähig, wenn sie wichtige Themen der (räumlichen) Entwicklung der Gesamtgemeinde oder eines Teils der Gemeinde im Fokus haben und die gesamte Gemeindevertretung

zur Teilnahme an der moderierten Planungsklausur eingeladen wird. Die Ergebnisse werden dokumentiert und dem Land als Förderungsgeber zur Verfügung gestellt.

Gefördert wird die fachliche Begleitung und Moderation sowie der Aufwand für die Vor- und Nachbearbeitung (inkl. Dokumentation) der Planungsklausur.

*b) die Vorbereitung und fachliche Begleitung von Wettbewerben;*

Gefördert wird die Vorbereitung und fachliche Begleitung von Wettbewerben, die eine räumliche Entwicklungsplanung der Gemeinde oder ein kommunales Bauprojekt zum Gegenstand haben.

Die Kosten für den eigentlichen Wettbewerb (Preisgelder, Jurytätigkeit etc.) sind jedoch nicht nach dieser Richtlinie förderungsfähig.

*c) die Beratung in Gestaltungsfragen und zu städtebaulich relevanten Einzelvorhaben.*

Zum Förderungsgegenstand nach lit. c zählen Beratungen bzw. Studien, die sich mit der gelingenden Einbettung eines ortsbildrelevanten oder siedlungsstrukturell bedeutsamen Einzelvorhabens in eine Gebäudegruppe (Ensemble) oder in ein bestehendes Quartier beschäftigen und sich insbesondere auch mit der Gestaltung des umgebenden öffentlichen Raums befassen. Sie beinhalten in der Regel einen Analyseteil und die Entwicklung von Planungsvarianten einschließlich einer allfälligen Empfehlung für eine bestimmte Variante.

Zudem kann etwa auch die einmalige, anlassbezogene Einberufung eines Gestaltungsbeirats (nicht jedoch dessen wiederholte, regelmäßige Einberufung) oder die vertiefte Prüfung baukultureller Aspekte eines konkreten Vorhabens gefördert werden.

**Zu § 4 (Förderungsvoraussetzungen):**

*§ 4*
***Förderungsvoraussetzungen***

*(1) Aktivitäten nach § 3 sind förderungsfähig, wenn sie folgende Mindestanforderungen erfüllen:*

Nicht jegliche raumplanerische Aktivität nach § 3 ist förderungsfähig. Die Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 1 ist möglichst schon im Vorfeld mit der Abteilung Raumplanung und Baurecht des Amtes der Vorarlberger Landesregierung abzuklären (siehe dazu auch das in § 4 Abs. 2 vorgesehene Planungs- und Förderungsgespräch).

*a) Es handelt sich um*

*1. Aktivitäten von übergemeindlicher, regionaler oder landesweiter Bedeutung oder*

Diese Voraussetzung ist in aller Regel bei raumplanerischen Aktivitäten von Gemeindeverbänden bzw. Regios erfüllt.

*2. Aktivitäten im Interesse des Landes oder*

Eine raumplanerische Aktivität ist nach Z. 2 förderungsfähig, wenn sie (auch) im Interesse des Landes liegt. Durch den Förderungsanreiz soll bewirkt werden, dass raumplanerische Aktivitäten, die vom Land als wichtig angesehen werden, im Bedarfsfall eine bessere Realisierungschance haben.

Raumplanerische Aktivitäten, die obligatorisch und ohne Zutun des Landes erfolgen und deren Förderung lediglich einen Mitnahmeeffekt darstellen würde, sind in aller Regel nicht förderungsfähig.

Anzumerken ist, dass es durchaus im Landesinteresse sein kann, dass die unterdurchschnittliche Verwaltungs- bzw. Finanzkraft von Gemeinden mit weniger als 3.000 Einwohnern bei raumplanerischen Aktivitäten nach § 3 in einem gewissen Maß ausgeglichen wird.

*3. - im Falle des § 3 Abs. 2 - Aktivitäten einer Gemeinde mit weniger als 3.000 Einwohnern, die die gewünschte besondere Qualität der raumplanerischen bzw. städtebaulichen Leistung aus eigener Kraft nicht erfüllen kann und auf externe Expertise angewiesen ist.*

Kleine Gemeinden mit weniger als 3.000 Einwohnern sollen dadurch besonders unterstützt werden.

*b) Die Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung werden reflektiert und nach Möglichkeit angewendet.*

Diese Förderungsvoraussetzung soll bewirken, dass die langfristigen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen der geförderten raumplanerischen Aktivität reflektiert und nach Möglichkeit nachhaltige Lösungen bevorzugt werden.

*c) Soweit möglich und zweckmäßig werden benachbarte Räume mitberücksichtigt.*

Wenn die geförderte raumplanerische Aktivität ein bestimmtes Gebiet umfasst, sollen soweit möglich und zweckmäßig benachbarte Räume mitberücksichtigt werden. Hier gilt es insbesondere allfällige Auswirkungen auf benachbarte Räume (bspw. erhöhtes Verkehrsaufkommen) sowie mögliche Kooperationsmöglichkeiten mit benachbarten Räumen (bspw. gemeinsame Errichtung von kommunalen Infrastrukturen) auszuloten und gegebenenfalls zu thematisieren. Auch die Einladung zu Stellungnahmen von Planungsträgern benachbarter Räume bietet sich an.

*d) Soweit möglich und zweckmäßig werden Personen, die von der geförderten Aktivität betroffen sind, beteiligt.*

Für eine hohe Prozess- und Ergebnisqualität einer nach dieser Richtlinie förderungsfähigen raumplanerischen Aktivität kann eine angemessene Beteiligung sehr wichtig sein. Deshalb spricht sich das Land Vorarlberg grundsätzlich für eine angemessene Beteiligung aus. Das Bewusstsein hierfür ist während der letzten Jahre bei den Planungsträgern auch deutlich gestiegen. Sollte der Förderungswerber ein Beteiligungsverfahren als nicht möglich und/oder zweckmäßig erachten, hat er dies plausibel zu begründen.

*e) Es wird eine aussagekräftige Dokumentation über die geförderte Aktivität erstellt und dem Förderungsgeber in elektronischer Form zur allfälligen Veröffentlichung auf der Homepage des Landes übermittelt.*

Damit auch der Allgemeinheit die wesentlichen Erfahrungswerte der geförderten raumplanerischen Aktivitäten zugänglich sind, hat der Förderungswerber eine aussagekräftige Dokumentation über die geförderte Aktivität zu erstellen, die das Land allenfalls auf seiner Homepage veröffentlichen kann. Beim Vorliegen triftiger Gründe (Rechte Dritte etc.) kann von einer Veröffentlichung auch abgesehen werden. Als aussagekräftige Dokumentation kann auch das Ergebnis der geförderten Aktivität selbst (Konzept, Entwicklungsplanung, Studie etc.) gewertet werden. Zur Vereinheitlichung kann auf der Homepage des Landes allenfalls auch ein entsprechendes Formular bereitgestellt werden.

*f) Die Aktivität ist nicht auf Grundlage der Richtlinie der Landesregierung über die Förderung raumplanerischer Konzepte und sonstiger Gemeinde- und Regionalentwicklungsplanungen oder einer anderen Förderungsrichtlinie des Landes förderungsfähig.*

*(2) Bei Bedarf erfolgt zur Klärung der Förderungsfähigkeit oder anderer offenen Fragen ein Planungs- und Förderungsgespräch.*

Bei einem Planungs- und Förderungsgespräch nehmen zumindest eine verhandlungsbefugte Vertretungsperson des Förderungswerbers sowie eine Vertretungsperson des Landes teil. Bei Bedarf werden weitere Personen aus Abteilungen oder Dienststellen des Amtes der Vorarlberger Landesregierung oder gegebenenfalls auch externe Dienstleister hinzugezogen.

Im Rahmen eines Planungs- und Förderungsgesprächs können unter anderem die Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen abgeklärt sowie Aufgabenstellung, vorhandene Planungsgrundlagen und Erfahrungswerte, methodische Lösungsansätze und Schnittstellen zu anderen Vorhaben individuell abgestimmt werden.

**Zu § 5 (Ausmaß der Förderung):**

*§ 5*
***Ausmaß der Förderung***

*1) Bei einem Gemeindeverband oder einer juristischen Person mit Beteiligung von mehreren Gemeinden, deren raumplanerische Aktivität nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 dieser Richtlinie gefördert wird, beträgt der Förderungssatz 60 % der Förderungsbemessungsgrundlage. Die Förderung ist auf 10.000 Euro beschränkt.*

Eine bloße Projektpartnerschaft von mehreren Gemeinden genügt nicht. Es muss sich um die raumplanerische Aktivität eines Gemeindeverbandes oder einer juristischen Person mit Beteiligung von mehreren Gemeinden (z.B. Regio) handeln.

*(2) Bei einer Gemeinde oder einer juristischen Person mit Beteiligung einer Gemeinde, deren raumplanerische Aktivität nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 dieser Richtlinie gefördert wird, beträgt der Förderungssatz 40 % der Förderungsbemessungsgrundlage zuzüglich folgender Zuschläge:*

*a) Einwohnerzahl:*
*Gemeinden mit einer Einwohnerzahl bis 600 erhalten einen Förderungszuschlag von 6 %, Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von mehr als 600 bis höchstens 1.300 einen Förderungszuschlag von 3 %. Als Einwohnerzahl gilt die aktuelle Volkszahl.*

*b) Finanzkraft:*
*Gemeinden mit einer unterdurchschnittlichen Finanzkraftkopfquote (Finanzkraftkopfquote für die Gewährung von Bedarfszuweisungen nach dem FAG) erhalten überdies einen Förderungszuschlag. Die Gemeinden erhalten für jeden Prozentpunkt Differenz zwischen der Landesdurchschnittsfinanzkraftkopfquote und ihrer Finanzkraftkopfquote einen Förderungszuschlag von ¼ %. Dabei ist die Finanzkraftkopfquote desjenigen Jahres zu Grunde zu legen, in welchem die Förderungszusage erfolgt.*

*Bei Ausnützung aller Förderungszuschläge wird der ermittelte Gesamtförderungssatz mit maximal 60 % begrenzt. Er wird auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet und ändert sich für die Dauer des Vorhabens nicht. Die Förderung ist auf 10.000 Euro beschränkt.*

*(3) Bei einer Gemeinde, die weniger als 3.000 Einwohner hat und deren raumplanerische Aktivität nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 dieser Richtlinie gefördert wird, beträgt der Förderungssatz 70 % der Förderungsbemessungsgrundlage. Die Förderung ist auf 3.000 Euro beschränkt.*

*(4) Förderungen unter 500 Euro pro Förderungsfall gelangen nicht zur Auszahlung.*

**Aus den §§ 3 bis 5 ergibt sich folgende Fördersystematik:**

| Förderungsgegenstand | Förderungsempfänger | Fördersatz | Max. Förderbetrag |
|---|---|---|---|
| Vorprojekte, Vorabklärungen (§ 3 Abs. 1 lit a) | alle Förderungsempfänger | 40-60 % | 10.000 Euro |
| Beteiligungskonzepte (§ 3 Abs. 1 lit b) | alle Förderungsempfänger | 40-60 % | 10.000 Euro |
| Systemische Betrachtungen (§ 3 Abs. 1 lit c) | alle Förderungsempfänger | 40-60 % | 10.000 Euro |
| Vorbildprojekte (§ 3 Abs. 1 lit d) | alle Förderungsempfänger | 40-60 % | 10.000 Euro |
| Erhebung von Datengrundlagen (§ 3 Abs. 1 lit e) | alle Förderungsempfänger | 40-60 % | 10.000 Euro |
| Pilotprojekte (§ 3 Abs. 1 lit f) | alle Förderungsempfänger | 40-60 % | 10.000 Euro |
| Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung (§ 3 Abs. 1 lit g) | alle Förderungsempfänger | 40-60 % | 10.000 Euro |
| Planungsklausuren (§ 3 Abs. 2 lit. a) | Gemeinden bis 2.999 Einwohner | 70 % | 3.000 Euro |
| Wettbewerbe (§ 3 Abs. 2 lit. b) | Gemeinden bis 2.999 Einwohner | 70 % | 3.000 Euro |
| Beratung in Gestaltungsfragen (§ 3 Abs. 2 lit. c) | Gemeinden bis 2.999 Einwohner | 70 % | 3.000 Euro |

**Zu § 6 (Förderungsbemessungsgrundlage):**

*§ 6*

***Förderungsbemessungsgrundlage***

*(1) Förderungsfähig sind nur nachweislich bezahlte Aufwendungen, die für die förderungsfähige Aktivität im Sinne dieser Richtlinie bei Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit anfallen. Zu den anrechenbaren Aufwendungen zählen:*

Förderungsfähig sind nur nachweislich bezahlte Aufwendungen, für die eine im Gemeindehaushalt verbuchte Auszahlung auf Grundlage einer ausgestellten Rechnung eines Dritten vorliegt. Gemeindeinterne Umbuchungen ohne Zahlungsausgang von der Gemeinde sind nicht förderungsfähig. Auch gemeindeinterne Kosten für Bedienstete oder für die eigene Nutzung von Gemeindegebäuden sind daher nicht förderbar. Dies gilt für Gemeindeverbände und juristische Personen mit Gemeindebeteiligung sinngemäß.

*a) Honorare und Spesenersatz für beauftragte Fachkräfte und Mitwirkende im Projekt;*

Dazu zählen auch anfallende Aufwendungen für die Erstellung einer Ausschreibungsunterlage bzw. die Einholung von Vergleichsangeboten sowie die Durchführung von Hearings zur Auswahl des Auftragnehmers.

*b) Kosten für begleitende Studien und wissenschaftliche Expertisen;*

*c) Veranstaltungskosten (Informationsveranstaltungen, Klausuren, Arbeitsgruppensitzungen, Exkursionen und dergleichen);*

*d) Kosten für Öffentlichkeitsarbeit (Ausstellungen, Druckwerke, Internetauftritte u.dgl.).*

*(2) Folgende Aufwendungen zählen nicht zur Förderungsbemessungsgrundlage:*

*a) Wasser-, Strom-, Heizungs-, Reinigungs- und Entsorgungskosten;*

*b) Bürobedarfskosten;*

*c) Portokosten;*

*d) Finanzierungs- und Versicherungskosten;*

*e) Kosten von Detailplanungen für Umsetzungsmaßnahmen;*

Hier gilt es insbesondere mögliche Doppelförderung zu vermeiden, da beispielsweise die Kosten für die Planung von kommunalen Bauprojekten zu den Baukosten hinzugerechnet werden, die seitens des Landes über eine andere Richtlinie gefördert werden können.

*f) Vorsteuerbeträge, sofern ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann.*

*(3) Bei Aufwendungen von juristischen Personen mit Gemeindebeteiligung wird nur der kostenmäßige Anteil der Gemeinde angerechnet.*

Wenn bei einer juristischen Person mit Gemeindebeteiligung als Förderungsempfänger einige Gesellschaftsanteile auch von Nicht-Gemeinden gehalten werden, wird nur der auf die Gemeinde entfallende Kostenanteil berücksichtigt bzw. angerechnet.

*(4) Aufwendungen aufgrund von in Anspruch genommenen Leistungen, die mehr als 12 Monate vor dem Eingangsdatum des Ansuchens (siehe § 7) in Rechnung gestellt wurden, können nicht angerechnet werden.*

Mit dieser Regelung sollen insbesondere Mitnahmeeffekte vermieden werden.

*(5) Förderungsmittel können nach der Förderungszusage bei Vorliegen triftiger Gründe noch aufgestockt werden. Gegebenenfalls sind jedoch die im § 5 angeführten Obergrenzen zu beachten.*

**Zu § 7 (Förderungsansuchen):**

*§ 7*
***Förderungsansuchen***

*Förderungen werden nur auf Grund eines schriftlichen Ansuchens bei Verwendung des auf der Homepage des Landes Vorarlberg dafür bereitgestellten und vollständig ausgefüllten Formulars gewährt.*

Das Antragsformular enthält nach Möglichkeit auch bereits sämtliche einzuhaltenden Förderungsbedingungen (auch die nach § 10 dieser Richtlinie durch Verweis auf Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinie [AFRL] auszubedingenden Förderungsbedingungen). Diese werden vom Förderungsbewerber mittels Unterschrift auf dem Formular zustimmend zur Kenntnis genommen. Erfahrungsgemäß ist bei den Förderungswerbern die Aufmerksamkeit für die einzuhaltenden Förderungsbedingungen zum Zeitpunkt der Antragstellung am Größten.

Das Förderungsansuchen ist elektronisch (Scan des ausgefüllten und unterschriebenen Formulars samt erforderlicher Anlagen) beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Raumplanung und Baurecht, einzureichen

**Zu § 8 (Förderungszusage):**

*§ 8*
***Förderungszusage***

*Die Zusage der Förderung durch das Land hat schriftlich zu erfolgen und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.*

In der Förderungszusage wird darauf hingewiesen, dass die allgemeinen Förderungsbedingungen bereits im Zuge des Förderungsansuchens seitens des Förderungswerbers zustimmend zur Kenntnis genommen wurden.

**Zu § 9 (Auszahlung der Förderungsmittel):**

*§ 9*

***Auszahlung der Förderungsmittel***

*(1) Die Auszahlung der Förderungsmittel erfolgt nur bei schriftlicher Anforderung und Verwendung des auf der Homepage des Landes Vorarlberg dafür bereitgestellten und vollständig ausgefüllten Formulars. In diesem sind die aufgelaufenen Kosten anhand einer Aufstellung mit folgenden Inhalten nachzuweisen:*

*a) Belegnummer und Haushaltsjahr (Verbuchung im Gemeinde- bzw. Stadthaushalt oder in der Buchhaltung der betreffenden juristischen Person);*

*b) Zahlungsempfänger;*

*c) Zahlungszweck;*

*d) Höhe der bezahlten Beträge.*

*(2) Eine anteilige Auszahlung von Förderungsmitteln für Projekte, die nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 gefördert werden, ist aufgrund von Teilkostennachweisen bis höchstens 70 % der zugesagten Fördersumme zulässig.*

**Zu § 10 (Anwendung von Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinie [AFRL]):**

*§ 10*

***Anwendung von Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinie (AFRL)***

*Soweit in dieser Richtlinie nichts Anderes festgelegt ist, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinie der Vorarlberger Landesregierung (AFRL) in der jeweils geltenden Fassung.*

Derzeit gilt die Allgemeine Förderungsrichtlinie der Vorarlberger Landesregierung (AFRL) vom 25.05.2018. Die einschlägigen Bestimmungen der AFRL, die bei der Förderungsadministration anzuwenden sind, lauten derzeit wie folgt:

„§ 1

**Begriff und Bestimmungen**

(1) Förderungen im Sinne dieser Richtlinie sind Darlehen, Annuitäten-, Zinsen- und Kreditkostenzuschüsse, andere Geldzuwendungen sowie sonstige geldwerte Leistungen, die das Land Vorarlberg natürlichen oder juristischen Personen für eine bereits erbrachte oder beabsichtigte Leistung, die als förderungswürdig bewertet wird, gewährt, ohne dafür eine angemessene geldwerte Gegenleistung zu erhalten.

§ 3

**Ausmaß der Förderung**

(1) Die Förderung darf nur nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes bereitgestellten Mittel erfolgen und muss im Einklang mit der Widmung der betreffenden Voranschlagsstelle stehen.

(2) Der Einsatz der Landesmittel nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit muss gewährleistet sein.

§ 4

**Förderungsantrag (Ansuchen)**

(2) Wenn es nach Art oder Umfang der zu fördernden Leistung notwendig erscheint, ist vom Förderungswerber die finanzielle Sicherstellung der zu fördernden Leistung darzulegen.

(3) Der Förderungswerber hat im Förderungsansuchen vollständige Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen zu machen.

(4) Der Förderungswerber hat die verbindliche Anerkennung der Allgemeinen Förderungsrichtlinie sowie die Zustimmung zur Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung gemäß § 5 zu erklären.

§ 5

**Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung**

(1) Die im Förderungsantrag enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden personenbezogenen und gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und Datenschutzgesetz (DSG) BGBl. I Nr. 165/1999, idgF, verarbeiteten Daten können an

a) die zuständigen Organe des Landes,
b) die zuständigen Organe des Bundes,
c) den Rechnungshöfen für Prüfungszwecke,
d) die Organe der EU für Kontrollzwecke,

e) andere Förderungsstellen auf Anfrage, insoweit dies für deren Koordinationsaufgaben erforderlich ist, sowie an

f) Dritte zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkung der Förderung unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen übermittelt werden.

(2) Name und Adresse des Förderungswerbers sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung können in Förderberichte aufgenommen werden, wenn eine Art. 7 der DSGVO entsprechende Einwilligung des Förderwerbers vorliegt oder eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten aufgrund einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung oder Verpflichtung zur Erfüllung eines Vertrages oder nach einem entsprechend positiven Ergebnis einer Einzelfallabwägung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (Rechtfertigung durch berechtigte Interessen des Verantwortlichen, wenn die Interessen der betroffenen Person nicht überwiegen) möglich ist.

(3) Name und Adresse des Förderungswerbers sowie Branche, Art und Inhalt des Projektes, Gesamt- und förderbare Projektkosten, Art und Höhe der Förderung und die programmbezogenen Indikatoren können für Berichte im Rahmen des EU-Wettbewerbsrechts an die Wettbewerbsbehörde, bei EU kofinanzierten Projekten auch an die im Zusammenhang mit der Begleitung der Zielprogramme bzw. der Gemeinschaftsinitiativen eingesetzten Begleitausschüsse und an die zuständigen EU-Finanzkontrollinstitutionen für EU-Strukturfondsmittel weiter gegeben werden.

(4) Gemäß dem Gesetz über den Landesrechnungshof, LGBl. Nr. 10/1999, idgF, sowie dem Gesetz über den Landesvolksanwalt, LGBl. Nr. 29/1985, idgF, werden Prüfungsberichte des Landes-Rechnungshofes und des Landesvolksanwaltes den betreffenden Organen des Landes sowie der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.

(5) Personenbezogene Daten über Förderungen aus den einzelnen Tätigkeitsbereichen im Sinne der einheitlichen Kategorisierung sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung (gemäß § 25 Abs. 1 Transparenzdatenbankgesetz 2012) können an den Bundesminister für Finanzen zur Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden, sofern sie aus dem privatwirtschaftlichen Bereich stammen, nicht den besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art 9 DSGVO zuzurechnen sind und ein berechtigtes Interesse im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit f DSGVO an der Übermittlung vorliegt.

## § 6
## Notifikationspflicht (Wettbewerbsrecht)

Für Förderungen, die nach Art. 107 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) wettbewerbsrelevant sind, müssen die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben betreffend die Notifikation an die Europäische Kommission eingehalten werden.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften ist im Wege der für Europaangelegenheiten zuständigen Abteilung des Amtes der Vorarlberger Landesregierung von der beabsichtigten Gewährung von wettbewerbsverfälschenden Förderungen, die den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen, zu unterrichten. Eine solche Förderung darf erst zuerkannt werden, wenn entweder die Fristen nach dem gemeinschaftsrechtlichen Wettbewerbsrecht verstrichen sind oder die Kommission eine abschließende positive Entscheidung getroffen hat.

## § 7
## Förderungszusage und Förderungsrückzahlung

(1) Die Zusage der Förderung hat schriftlich zu erfolgen und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.

(2) In der Förderungszusage sind jedenfalls nachfolgende Bedingungen festzulegen:

a) Der Förderungswerber hat den Organen des Landes, der Rechnungshöfe sowie den Europäischen Kontrolldienststellen Überprüfungen des Förderungsvorhabens durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

c) Der Förderungswerber hat künftige Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle gleichzeitig mit der Antragstellung mitzuteilen.

e) Der Förderungswerber ist darauf hinzuweisen, dass sich derjenige, der eine ihm gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, gemäß § 153 b des Strafgesetzbuches strafbar macht. Die für die Gewährung von Förderungen zuständigen Abteilungen und Dienststellen sind gemäß § 78 der Strafprozessordnung zur Anzeige der ihnen in ihrem gesetzmäßigen Wirkungsbereich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen verpflichtet.

f) Der Förderungswerber wurde über die Berechtigungen zur Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung gemäß § 5 informiert.

(3) Rückzahlung von Förderungen

a) Die Förderungszusage verliert ihre Wirksamkeit und Geldzuwendungen sind zurückzuzahlen oder sonst gewährte Förderungen zurückzuerstatten, wenn.

- die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt wurde,

- die geförderte Leistung (aus Verschulden des Förderungswerbers) nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde oder ausgeführt wird,
- die Förderung nicht dem Förderungszweck entsprechend verwendet wird,
- der Förderungswerber nicht aus eigener Initiative unverzüglich Ereignisse meldet (z. B. Konkursanmeldung), die die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung erfordern würde,
- erkennbar wird, dass die Rückzahlung des geförderten oder gewährten Darlehens nicht mehr gesichert erscheint,
- die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt werden.

b) In begründeten Fällen kann teilweise oder gänzlich auf eine Rückforderung verzichtet werden, insbesondere wenn kein Verschulden des Förderungswerbers am Rückforderungsgrund vorliegt oder der Förderungszweck weiterhin uneingeschränkt erfüllt ist. Die Gründe hierfür sind schriftlich festzuhalten.

(4) Geldzuwendungen, die gemäß Abs. 3 zurückzuzahlen sind, sind vom Tag der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mit dem für diesen Zeitraum geltenden Referenzzinssatz laut aktuellster Verlautbarung der Österreichischen Nationalbank, mindestens jedoch mit 0,5 %, kontokorrentmäßig zu verzinsen. In die Förderungszusage ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

§ 8

**Förderungsevidenz**

Die von der jeweiligen Abteilung oder Dienststelle gewährten Förderungen sind bei der vergebenden Abteilung oder Dienststelle zentral zu erfassen.

§ 9

**Kontrolle der Förderung**

(1) Förderungen sind von der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle auf ihre widmungsgemäße Verwendung zu kontrollieren. Dabei ist zu überprüfen, ob die geförderten Maßnahmen ordnungsgemäß erbracht und die in der Förderungszusage ausbedungenen Auflagen und Bedingungen erfüllt worden sind.

(2) Die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderungen hat durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch stichprobenartige Vor-Ort-Kontrollen (Augenschein) zu erfolgen. Die Kontrolldichte solcher stichprobenartiger Vor-Ort-Kontrollen hat sich nach dem Gefahrenpotential einer missbräuchlichen Förderungsverwendung, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sowie den Vorgaben spezifischer Förderungsprogramme zu richten.

(3) Über jede Vor-Ort-Kontrolle ist ein Bericht abzufassen, der jedenfalls folgende Angaben zu enthalten hat:

a) Datum und Ort der Kontrolle,
b) Gegenstand der gewährten Förderung (kurze Beschreibung des geförderten Vorhabens),
c) Höhe der gewährten Förderung,
d) Angaben darüber, was bei der Kontrolle eingesehen bzw. kontrolliert wurde (z. B. gefördertes Objekt wurde eingesehen, Rechnungen wurden eingesehen und kopiert bzw. kontrolliert, sonstige Unterlagen wurden eingesehen),
e) allfällige Abweichungen des ausgeführten Vorhabens vom geförderten Vorhaben,
f) allfällig festgestellte Beanstandungen einschließlich der Notwendigkeit, die Behebung des Mangels zu überprüfen,
g) allfällige weitere förderungsrelevante Tatsachen,
h) Zeitdauer der Kontrolle,
i) Name und Unterschrift des Kontrollierenden.

(4) Die Abs. 1 bis 3 sind auf Förderungen, bei denen gleichwertige Kontrollen durch andere Institutionen gesichert sind, nicht anzuwenden.

§ 12

**Verwendung von Begriffen**

Soweit in dieser Förderungsrichtlinie Begriffe verwendet werden, kommt ihnen keine geschlechtsspezifische Bedeutung zu. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden."

**Zu § 11 (Inkrafttreten):**

*§ 11*
***Inkrafttreten***

*Diese Förderungsrichtlinie tritt am 01.01.2018 in Kraft.*